

# RS Vwgh 2005/9/14 2001/04/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §77 Abs3;

GewO 1994 §77 Abs4;

GewO 1994 §79;

GewO 1994 §81 Abs1;

GewO 1994 §81 Abs2 Z9;

GewO 1994 §81 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Die Auffassung des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis VfSlg. 16874/2003 (Entfall einer an sich gegebenen Genehmigungspflicht gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 im Hinblick auf die Ausnahmeregelung des§ 81 Abs. 2 GewO 1994 bei den dort genannten Tatbeständen) hat mangels jeglichen Anhaltspunktes für eine Differenzierung ganz allgemein für die Ausnahmeregelungen des § 81 Abs. 2 GewO 1994 zu gelten: Die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung des§ 81 Abs. 2 GewO 1994 - also auch der Z. 9 - hängt nicht davon ab, ob eine Beeinträchtigung der "sonstigen gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Schutzbereiche ... ausgeschlossen werden" könne (ausführliche Begründung im vorliegenden Erkenntnis).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001040047.X02

## Im RIS seit

25.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)